

AZ: -14-/-20-sz-te Herr Koeppen, Herr Szislo

**Drucksache Nr.: 0392/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	27.01.2015	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.02.2015	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.02.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras

**Verhandlungsgegenstand:**

**Jahresabschluss und Lagebericht 2012  
mit Schlussbericht des Fachdienstes  
Rechnungsprüfung**

**A n t r a g :**

Nach § 95 m i. V. m. § 95 n der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird zugestimmt:

- a) dem Jahresabschluss und Lagebericht 2012 in der vorgelegten Form
- b) dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2012
- c) dem Vortrag des Jahresfehlbetrages 2012 in die Bilanzposition „Vorgetragener Jahresfehlbetrag“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 95 n der Gemeindeordnung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach § 95 n Abs. 2 der Gemeindeordnung hat das Rechnungsprüfungsamt seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Gemäß § 95 n Abs. 3 der Gemeindeordnung legt der Oberbürgermeister der Ratsversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Darüber hinaus beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 95 n Abs. 3 der Gemeindeordnung auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Nach § 26 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik ist ein Jahresfehlbetrag, soweit er nicht durch eine Ergebnistrücklage gedeckt ist, im Folgejahr als vorgetragener Jahresfehlbetrag zu bilanzieren. Eine Ergebnistrücklage ist in Neumünster seit dem Jahresabschluss 2009 nicht mehr vorhanden. Daher ist der Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 2.282.475,23 Euro vollständig in die Bilanzposition „Vorgetragener Jahresfehlbetrag“ der Schlussbilanz 2013 vorzutragen.

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

Jahresabschluss 2012  
Lagebericht 2012  
Schlussbericht 2012